

MLS

DESIGN IN
EDELSTAHL



QUALITÄT OHNE KOMPROMISSE

DIREKT VOM HERSTELLER

- Türgriffe
- Bullaugen
- Edelstahlbeschläge
- Holzschiebetüren
- Schiebeleitern
- Schiebetürsysteme

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der Metal-Laser-Serwis

§ 1 Allgemeines

1. Unsere Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich.
2. Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Bestandteil. Diese weisen wir ausdrücklich zurück.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

1. Alle Angebote sind freibleibend. Bestellungen gelten erst dann als angenommen, wenn sie durch uns schriftlich bestätigt wurden. Dies gilt auch für etwaige Ergänzungen, Nebenabreden, Zusagen, Beratungen und Erklärungen unserer Mitarbeiter zu diesem Vertrag. Für den jeweiligen Umfang der Lieferung ist ausschließlich unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgeblich.
2. Muster, Illustrationen, Zeichnungen, Berechnungen, Beschreibungen, Kataloge, Maß- und Gewichtsangaben, sowie sonstige Angaben, die als ungefähre Richtwerte der Orientierung des Käufers dienen, sind nicht bindend.
3. Sämtliche, von uns übergebenen Unterlagen, wie unter vorstehender Ziffer angegeben, verbleiben in unserem Eigentum. Daran eventuell bestehende Urheberrechte behalten wir uns vor. Die Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

§ 3 Preise

1. Alle Aufträge werden nur aufgrund der zur Zeit der Bestellung gültigen Preise angenommen und enthalten keine Mehrwertsteuer. Sie schließen Fracht, Porto, Versicherung und sonstige Versandkosten nicht ein. Anteilige Fracht- und Verpackungskosten werden separat berechnet. Soweit frachtfreie Lieferung vereinbart wurde, werden die Frachtkosten und etwaige Nebenkosten durch uns verauslagt. Einem Abzug von anfallenden Kosten der Warenverbringung wird widersprochen. Die Angabe von Frachtkosten ist unverbindlich.
2. Die Verpackung wird nicht zurückgenommen. Es handelt sich um eine Verkaufsverpackung im Sinne der Verpackungsordnung.
3. Wir sind berechtigt, Preisadjustierungen bei Veränderung preisbildender Faktoren vorzunehmen, falls sich in einem Zeitraum von mindestens zwei Monaten zwischen Vertragsabschluss und Lieferung die Preise verändern. Zu diesen preisbildenden Faktoren zählen unter anderem Material- und Rohstoffpreise, Kursanstieg ausländischer Währungen sowie Lohn- und Lohnnebenkostenerhöhungen.
4. Sonderanfertigungen unterliegen einer gesonderten Anfrage und einem gesonderten Angebot.

§ 4 Zahlungen

1. Soweit Zahlung auf Rechnung vereinbart, sind Zahlungen ohne jeden Abzug und spesenfrei binnen 10 Werktagen nach Rechnungsdatum zu leisten. Falls Skonto aufgrund ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung gewährt worden ist, wird der Abzug vom Rechnungsbetrag berechnet. Bei Überschreitungen des vereinbarten Zieltermins für Skontoabzug verfällt diese Vereinbarung und eine Restschuld bezogen auf den Differenzbetrag wird geltend gemacht.
2. Bei Überschreiten der Fälligkeiten des Zahlungstermins berechnen wir bankübliche Zinsen in Höhe von 9 % über dem jeweiligen Basiszins der Europäischen Zentralbank per anno. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Der Käufer ist jedoch berechtigt, uns nachzuweisen, dass uns als Folge des Zahlungsverzuges kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
3. Bei Zahlungsverzug und begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Käufers sind wir - unbeschadet unserer sonstigen Rechte - befugt, Sicherheiten oder Vorauszahlungen für ausstehende Lieferungen zu verlangen und sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen.
5. Nur unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen berechtigen den Käufer zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung.
6. Bei Zahlungsverzug verweisen wir hier ausdrücklich auf die EU Richtlinie 2000/35/EG sowie ergänzend auf die nationale deutsche Umsetzung nach § 288 Abs. 2 BGB.
Im Falle eines Zahlungsverzuges sehen wir uns veranlasst zusätzliche Kosten von Euro 40,- für den von Ihnen verursachten oben aufgeführten Mehraufwand durch Bearbeitung in Abrechnung zu bringen. Die unter §4 Satz 2 aufgeführten Verzugszinsen bleiben hiervon unberührt.
7. Maßgeblich für alle hier aufgeführten Bedingungen ist das Datum des Zahlungseingangs.
8. Bei Sonderanfertigungen werden bei Auftragserteilung 50% Vorkasse fällig. Erst nach Eingang der Zahlung kann der Auftrag ausgeführt werden.

§ 5 Liefer- und Leistungsfristen

1. Liefer- und Leistungsfristen beginnen mit Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung sämtlicher technischer Fragen mit dem Besteller und Vorlage eventuell erforderlicher Genehmigungen und vom Käufer zu beschaffender Unterlagen.
2. Liefer- und Leistungszeiten verlängern sich angemessen, wenn wir an der Erfüllung unserer Verpflichtungen durch den Eintritt unvorhergesehener Ereignisse gehindert werden, mit denen wir nicht mit der nach

den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt rechnen konnten, z.B. Krieg, Eingriffe von hoher Hand, innere Unruhen, Naturgewalten, Unfälle, Streiks, Aussperrung und sonstige Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen sowie für alle Fälle der höheren Gewalt und sämtliche Verzögerungen in der Anlieferung, Änderungen und Ergänzungen des Auftrages nach Vertragsschluss.

3. Die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers ist Voraussetzung für die Einhaltung unserer Liefer- und Leistungsverpflichtungen. Verweigert der Käufer die Annahme, so sind wir berechtigt, eine angemessene Frist zur Annahme zu setzen. Hat der Käufer die Ware innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht angenommen, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen. In diesem Fall geht die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache zu dem Zeitpunkt auf den Käufer über, an dem dieser in Annahmeverzug geraten ist.

4. Wir behalten uns das Recht vor, nach Rücksprache mit dem Käufer den Auftrag in Teilleistungen und Teillieferungen durchzuführen und diese nach Absprache gesondert zu berechnen.

5. Solange der Käufer mit einer Verbindlichkeit im Rückstand ist, ruht unsere Lieferpflicht.

7. Bei Sonderausführungen beginnt die Auftragsausführung mit Zahlungseingang des zu leistenden Vorkasse Betrages.

8. Bei schuldhafter Überschreitung einer vereinbarten Lieferfrist ist Lieferverzug erst nach Setzen einer Nachfrist gegeben. Setzt uns der Käufer, nachdem wir bereits in Verzug geraten sind, eine angemessene Frist mit Ablehnungsandrohung, so ist der Käufer berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung in Höhe des vorhersehbaren Schadens stehen dem Käufer nur zu, wenn die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhte. Im Übrigen ist die Schadensersatzhaftung auf 50% des eingetretenen Schadens begrenzt.

9. Zur Nachlieferung von bereits gelieferten Produkten sind wir nicht verpflichtet, soweit diese Produkte aus der Produktion genommen worden oder aus anderen Gründen aus dem Verkaufsprogramm entfallen sind.

9. Soweit sich Liefertermine aus Gründen verzögern, die der Käufer zu vertreten hat, gehen zusätzliche Transport- sowie Lagerkosten zu Lasten des Käufers.

§ 6 Versand und Gefahrübergang

1. Verladung und Versand erfolgt unversichert auf Gefahr des Käufers. Auf seinen Wunsch und seine Kosten sind wir bereit, die Warensendungen gegen Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden zu versichern.

2. Wir werden uns bemühen, hinsichtlich Versandart und Versandweg Wünsche und Interessen des Käufers zu berücksichtigen. Dadurch bedingte Mehrkosten - auch bei vereinbarter frachtfreier Lieferung - gehen zu Lasten des Käufers.

3. Das Risiko für Schäden an oder Zerstörung bzw. Diebstahl der von uns gelieferten Waren geht auf den Käufer über, sobald die Waren unsere Geschäfts- oder Lagerräume verlassen. Sofern sich der Käufer in Annahmeverzug befindet, geht die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes auf den Käufer über.

§ 7 Mängelrügen und Gewährleistung

1. Alle Angaben, Übereignung, Verarbeitung und Anwendung unserer Produkte, technische Beratung und sonstige Angaben erfolgen nach bestem Wissen, befreien den Käufer jedoch nicht von eigenen Prüfungen und Untersuchungen.

2. Der Käufer hat die gelieferte Ware bei Eingang auf Mängel bezüglich Beschaffenheit und Tauglichkeit hin unverzüglich zu untersuchen, anderenfalls gilt die Ware als genehmigt.

3. Beanstandungen werden nur berücksichtigt, wenn sie innerhalb von acht Tagen nach Erhalt der Ware - bei verborgenen Mängeln nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch sechs Monate nach Erhalt der Ware - schriftlich unter Beifügung von Belegen erhoben werden.

4. Unsere Gewährleistungsverpflichtung beschränkt sich nach unserer Wahl auf Nachbesserung, Ersatzlieferung, Wandlung oder Minderung. Beanstandete Ware darf nur mit unserem ausdrücklichen Einverständnis zurückgesandt werden. Zur Durchführung der uns nachweislich treffenden Gewährleistungspflicht hat uns der Käufer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben.

5. Schlägt die Mängelbeseitigung aus Gründen fehl, die wir zu vertreten haben und/oder verzögert sich die Mängelbeseitigung über uns gesetzte angemessene Fristen hinaus, so ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Wandlung oder Minderung zu verlangen. Diese Rechte stehen dem Käufer auch dann zu, wenn wir die Durchführung der Mängelbeseitigung schuldhaft verzögern oder der uns treffenden Mängelbeseitigungspflicht schuldhaft nicht nachkommen. Weitergehende Ansprüche des Käufers - gleich aus welchem Rechtsgrund - sind ausgeschlossen. Die vorstehenden Gewährleistungsverpflichtungen entfallen, wenn von dem Käufer die ihm übergebenen Ein- und Aufbauanweisungen sowie Betriebs- oder Wartungsanweisungen nicht befolgt worden sind oder aber eigene technische Eingriffe in die Produkte außerhalb normaler Benutzung vorgenommen oder Teile ausgewechselt wurden.

§ 8 Sonderausführungen / Sonderanfertigungen

1. Sonderausführungen/Sonderanfertigungen gemäß technischen Vorgaben durch den Kunden sind von jeglicher Rücknahme und Umtausch ausgeschlossen.

2. Sonderanfertigungen werden auf Grundlage der vom Auftraggeber bereitgestellten Spezifikationen sowie technischer

Zeichnungen ausgeführt. Die jeweilige Spezifikation sowie technische Zeichnung wird Bestandteil des Kaufvertrages mit dem Kunden.

Für die Richtigkeit der gelieferten Unterlagen haftet der Auftraggeber.

3. Sonderanfertigungen führen wir ausschließlich auf Basis unseres jeweiligen Angebotes sowie einer schriftlichen Bestellung durch den Kunden durch.

4. Insofern besondere Zulassungen für den Einsatz dieser sonderangefertigten Produkte erforderlich sind, oder bereits bestehende Zulassung durch diese Sonderausführung erlöschen oder ihre Gültigkeit verlieren, obliegt dies dem Verantwortungsbereich und der Haftung des Auftraggebers gemäß seinen Spezifikationen.

4. Bei nachweislich nicht den Spezifikationen der Vertragsgrundlagen entsprechender Herstellung leisten wir auf unsere Kosten Ersatz.

§ 9 Schadensersatz

Soweit gesetzlich zulässig, ist unsere Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, begrenzt auf den Rechnungswert unserer an dem schadensstiftenden Ereignis unmittelbar beteiligten Warenmenge. Dies gilt nicht, wenn wir nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit unbeschränkt haften.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Bezahlung unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer bleiben die verkauften Waren unser Eigentum. Der Käufer ist befugt, über die gekaufte Ware im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen.

2. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Ware entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller im Sinne des § 950 BGB gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte dieser verarbeiteten Waren.

3. Die aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt, zumindest aber in Höhe unseres etwaigen Eigentumsanteils gemäß vorstehender Ziffer 2, zur Sicherung an uns ab. Der Käufer ist ermächtigt, diese bis zum Widerruf oder zur Einstellung seiner Zahlungen an uns für unsere Rechnung einzuziehen.

4. Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren und Forderungen sind uns vom Käufer unverzüglich mittels eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

5. Die Ausübung des Eigentumsvorbehaltes bedeutet keinen Rücktritt vom Vertrag.

6. Waren und die an ihre Stelle tretenden Forderungen dürfen vor vollständiger Bezahlung unserer Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherung übereignet oder abgetreten werden.

7. Übersteigt der Wert der Sicherheit unsere Forderungen um mehr als 20%, so werden wir auf Verlangen des Käufers insoweit Sicherheit nach unserer Wahl freigeben.

§ 11 Schlußbestimmungen

1. Für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten, einschließlich etwaiger Scheck- und Wechselklagen, wird der Ort der Hauptniederlassung des Verkäufers vereinbart, soweit der Käufer Vollkaufmann ist. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, den Käufer an dem für seinen Wohnsitz zuständigen Gericht zu verklagen.

2. Auf diesen Vertrag findet ausschließlich Europäisches Recht Anwendung. Eventuell aufgeführte Verweise auf Deutsches Recht nach BGB dienen lediglich dem Verweis auf nationale Deutsche Umsetzungen Europäischer Verordnungen und/oder Richtlinien.

3. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Geschäft- und Lieferbedingungen ungültig, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und des Vertrages nicht berührt.

§ 12 Erfüllungsort, Anwendbares Recht

1. Erfüllungsort für die jeweiligen Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist 68-100 Zagan, Polen, sofern der Kunde Unternehmer ist. Die Erfüllungsortvereinbarung in Satz 1 begründet keine örtliche Zuständigkeit eines Gerichts.

2. Auf alle Ansprüche aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag findet europäisches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) Anwendung.

Stand 05/2015

Ende der Allgemeinen Geschäftsbedingungen



www.mlsgroup.eu



Produktion / Verkauf

Metal-Laser-Serwis
Mariusz Wodejko
ul. Gen. Bema 19
68-100 Żagań
Polen
Telefon: +48 505 388 881
Telefax: +48 68 459 41 05
Email: biuro@mlsgroup.eu
Web: www.mlsgroup.eu